

# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Per E-Mail  
über die Regierungen

an  
Landratsämter  
Gemeinden  
Verwaltungsgemeinschaften

Bezirke

nachrichtlich

Bayerischer Bezirkstag  
Bayerischer Gemeindetag  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen B1-1414-11-17	Bearbeiter Herr Els	München 02.09.2021
	Telefon / - Fax 089 2192-4411 / -1-4411	Zimmer KL1-0336	E-Mail Sachgebiet-B1@stmi.bayern.de

## **Sitzungen der Stadt- und Gemeinderäte, Kreistage, Bezirkstage und ihrer Ausschüsse; 14. BayIfSMV; Maskenpflicht und Negativtest**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der am 2. September 2021 in Kraft getretenen 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung weisen wir zu Sitzungen kommunaler Gremien ergänzend zu den IMS vom 10.12.2020 und 26.04.2021 auf Folgendes hin:

1. Wie bereits die 13. BayIfSMV greift auch die 14. BayIfSMV für Sitzungen der nach den Kommunalgesetzen vorgesehenen Gremien als Teil der Exekutive grundsätzlich nicht.

2. Für die Teilnehmer der Gremiensitzungen gelten daher weder die Maskenpflicht nach § 2 noch die 3G-Regelung nach § 3 der 14. BayIfSMV.

Davon unberührt bleibt aber die Befugnis, für die Teilnehmer als Maßnahmen der Sitzungsordnung (Art. 53 GO, Art. 47 LKrO, Art. 44 BezO) eine Maskenpflicht anordnen und deren Zugang zu den Sitzungen von der Vorlage eines aktuellen negativen Tests in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 abhängig machen zu können. Auch wenn die 14. BayIfSMV für die Teilnehmer nicht unmittelbar anwendbar ist, kann es sich empfehlen, sich bei Maßnahmen zur Sitzungsordnung an deren Wertungen zu orientieren. Das bedeutet insbesondere,

- eine Maskenpflicht entsprechend § 2 grundsätzlich auf medizinische Masken zu beschränken und
  - den Zugang zur Sitzung entsprechend § 3 nur bei den Gremienmitgliedern von der Vorlage eines negativen Tests abhängig zu machen, die nicht im Sinne der 14. BayIfSMV nachweislich geimpft oder genesen sind.
3. Allerdings greift die 14. BayIfSMV nur für die Teilnehmer der Gremiensitzung nicht, da nur sie als Mitglieder des Gremiums oder als Behördenmitarbeiter Teil der Exekutive sind. Besucher der Sitzungen unterfallen dagegen der 14. BayIfSMV, so dass für sie die Maskenpflicht des § 2 und die 3G-Regelung des § 3 gelten.

Unabhängig davon bleibt die Befugnis, für Besucher auch auf der Grundlage des Hausrechts eine Maskenpflicht anordnen und deren Zugang zu den Sitzungen von der Vorlage eines aktuellen negativen Tests abhängig machen zu können (Art. 53 GO, Art. 47 LKrO, Art. 44 BezO). Hierzu gilt das für Maßnahmen zur Sitzungsordnung Gesagte entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Welsch  
Ministerialrat